OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-651026/5/MS

Datum:
Linz, 11. Jänner 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des Dr. E S, vertreten durch x, M x, x L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 11. Oktober 2017, GZ: FE-76/2017, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11. Oktober 2017, wurde Herrn Dr. E S (im Folgenden: Beschwerdeführer) die mit Führerschein der BH Linz-Land vom 10. Jänner 2012 unter der Zahl x für die Klassen AM, A1, A2, A und B erteilte Lenkberechtigung ab Zustellung des Bescheides bis zur Befolgung der Anordnung den vorgeschriebenen Befund, eine von der verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle volle VPU, beizubringen, entzogen.
Gleichzeitig wurde einem Rechtsmittel wegen Gefahr in Verzug die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, es sei mit rechtskräftigem Bescheid vom 23. Jänner 2017, zugestellt mittels Hinterlegung am 30. Jänner 2017, vorgeschrieben worden, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen. Dieser Aufforderung sei der Beschwerdeführer nachgekommen. Mit weiterem Bescheid vom 7. Juni 2017, persönlich übernommen am 19. Juni 2017, sei der Beschwerdeführer aufgefordert worden u.a. eine von der verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle eine volle VPU vorzulegen. Die dagegen erhobene Vorstellung wurde abgewiesen. Die dagegen fristgerecht eingebrachte Beschwerde sei dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 2. Oktober 2017, GZ: LVwG-650981/4/MS, sei der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt worden.
Der geforderte Befund, volle VPU, sei bisher nicht vorgelegt worden und sei daher die Lenkberechtigung zu entziehen.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer zu Handen seines rechtsfreundlichen Vertreters am 16. Oktober 2017 zugestellt worden ist, hat dieser mit Eingabe desselben vom 9. November 2017 (eingebracht mit Fax am 10. November 2017) Beschwerde erhoben und diese wie folgt begründet:

„Der Bescheid wird zur Gänze angefochten und dessen ersatzlose Behebung beantragt.
Geltend gemacht wird sowohl die Rechtswidrigkeit des Inhalts, dieses Bescheids als auch die Verletzung von Verfahrensvorschriften.
Insbesondere wird auch ausdrücklich die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung bekämpft.

Konkret wird die Beschwerde wie folgt begründet:
Zur Vorgeschichte:
Ausgangspunkt für den angefochtenen Bescheid war eine Meldung des SPK Linz vom 17.1.2017 aufgrund einer Fahrzeugkontrolle am 16.1.2017. Die Amtshandlung am 16.1.2017 endete mit einem Organstrafmandat in Höhe von EUR 35,00 wegen Nichtverwendung des Sicherheitsgurtes. Aus meiner Sicht haben die einschreitenden

Beamten zu Unrecht Bedenken an meiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines KFZ geäußert. Offenbar herrschten hier Missverständnisse vor.

Mit Bescheid vom 23.01.2017 wurde ich gem. § 24 Abs. 4 FSG aufgefordert, binnen 2 Monaten ab Zustellung des Bescheides zur Feststellung meiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A1, A2, A und B gem. § 8 FSG mich amtsärztlich untersuchen zu lassen. Ich habe letztlich keine außerordentliche Revision gegen diesen Bescheid eingebracht, obwohl diese rückblickend betrachtet erfolgversprechend gewesen wäre. Ich habe mich sodann der amtsärztlichen Untersuchung gestellt. Diese fand am 06.06.2017 statt. Im Zuge dieser Untersuchung wurde ich aufgefordert, einen augenärztlichen Befund vorzulegen. Dieser Aufforderung habe ich auch entsprochen und habe den Führerscheinbefund des Herrn Dr. E P am 27.07.2017 vorgelegt, aus dem sich ergibt, dass ich die für die Führerscheinklasse 1 erforderliche Sehschärfe erreiche. Zusätzlich folgte mir jedoch der Polizeiarzt ein Schreiben aus, wonach gem. § 3 FSG-GV eine „volle VPU" zu absolvieren und eine entsprechende verkehrspsychologische Stellungnahme vorzulegen sei. Diese Aufforderung goss sodann die belangte Behörde per 07.06.2017 bereits in einen Mandatsbescheid und erkannte einem Rechtsmittel sowohl gegen diesen Mandatsbescheid als auch gegen den nunmehr angefochtenen Bescheid die aufschiebende Wirkung ab. Gegen den Mandatsbescheid erhob ich sodann fristgerecht Vorstellung, der die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid vom 17.08.2017 nicht entsprochen hat, sondern den Mandatsbescheid vollinhaltlich bestätigte und abermals einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung gem. § 13 Abs. 2 VwGVG aberkannte.

Diesen Bescheid bekämpfte ich sodann mit Beschwerde vom 15.9.2017 an das LVWG OÖ und es fand sodann am 31.10.2017 eine mündliche Verhandlung statt. Die Entscheidung des LVWG über meine Beschwerde steht noch aus. Der Bescheid vom 7.6.2017, womit mir die Vorlage einer verkehrspsychologischen Untersuchung (VPU) aufgetragen wurde, ist daher noch nicht in Rechtskraft erwachsen.

Beschwerdegründe:
Ich wende mich nun insbesondere auch gegen die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung meiner Beschwerde und möge diesbezüglich vordringlich entschieden werden.

Die belangte Behörde stützte ihren Bescheid auf § 24 Abs. 4, 3. Satz FSG und entzog mir auf Basis dieser Bestimmung die mir von der BH Linz-Land am 10.1.2012 erteilte Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung, den vorgeschriebenen Befund (eine von der verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erstellte volle VPU) beizubringen. § 24 Abs. 4 3. Satz FSG lautet wie folgt:
Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einen rechtskräftigen Bescheid mit der Aufforderung sich amtsärztlich untersuchen lassen, die zu Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Die Behörde hat nun in unvertretbarer Weise verkannt, dass eine Entziehung der Lenkberechtigung erst nach Rechtskraft des Mandatsbescheides vom 7.6.2017 im gegenständlichen Verfahren zulässig gewesen wäre. Dies ergibt sich schon aus dem Gesetzestext. Unzutreffend ist, dass die Entziehung schon deswegen erfolgen kann, weil der von mir eingebrachten Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt wurde.

Das Gesetz spricht eindeutig von einem rechtskräftigen Bescheid als Erfordernis für die Entziehung der Lenkberechtigung. Ich habe mich der amtsärztlichen Untersuchung unterzogen und an ihr mitgewirkt. Es wurde mir freilich im Bescheid vom 23.1.2017 nicht die Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen. Wenn nun der Amtsarzt meint, solche Befunde zur Erstattung seines Gutachtens zu benötigen, hat die Behörde gegebenenfalls (teilt sie diese Auffassung) mit Bescheid einen Auftrag zur Beibringung dieser Befinde zu erlassen. Da ich mich ohnehin amtsärztlich untersuchen lassen habe und die Vorlage einer verkehrspsychologischen Untersuchung (volle VPU) nicht rechtskräftig aufgetragen ist, war die Entziehung der Lenkberechtigung mit dem angefochtenen Bescheid rechtswidrig und im gegenständlichen Fall sogar unvertretbar falsch (siehe auch VwGH, Ra 2014/11/0087).

Es werden daher gestellt nachstehende
Anträge:
Es wolle der Beschwerde stattgegeben werden und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert werden, dass dieser ersatzlos aufgehoben wird, in eventu möge der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Sache zu neuerlichen Erledigung und Entscheidung an die Unterinstanz zurückverwiesen werden, jedenfalls möge aber gemäß § 24 VwGVG eine mündliche Verhandlung anberaumt werden, wobei über den oben bereits gestellten Antrag auf Aufhebung der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung für das Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung sofort entschieden werden möge.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 13. November 2017 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Beifügung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt ableiten ließ:
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 23. Jänner 2017 wurde dem Beschwerdeführer vorgeschrieben, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 30. Jänner 2017 mittels Hinterlegung zugestellt.
Dagegen hat der Beschwerdeführer Beschwerde erhoben, die mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 14. März 2017 als unbegründet abgewiesen wurde.
Der Beschwerdeführer hat sich in der Folge am 6. Juni 2017 der amtsärztlichen Untersuchung unterzogen und wurde ihm daraufhin mit Bescheid der belangten

Behörde vom 7. Juni 2017 aufgetragen, eine Stellungnahme eines Facharztes für Augenheilkunde und eine von einer hiezu befugten verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle volle VPU vorzulegen.
Der Facharztbefund wurde der belangten Behörde am 31. Juli 2017 vorgelegt.

Gegen den Bescheid wurde zeitgerecht das Rechtsmittel der Vorstellung eingebracht. Mit Bescheid vom 17. August 2017 hat die belangte Behörde über die Vorstellung entschieden und den bekämpften Bescheid bestätigt.
Die gegen den Bescheid erhobene Beschwerde, mit der der Antrag verbunden war, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 30. November 2017, LVwG-650891/7/MS als unbegründet abgewiesen, nachdem zuvor mit Beschluss vom 2. Oktober 2017, LVwG-650981/4/MS, ausgesprochen worden war, dass der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wird.

Der geforderte Befund, nämlich die volle VPU, wurde vom Beschwerdeführer der belangten Behörde bislang nicht vorgelegt und hat diese daher mit dem hier bekämpften Bescheid dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung unter gleichzeitiger Aussprache, dass einem dagegen eingebrachten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung zukommt, entzogen.

Weiters wurde Beweis erhoben durch die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. Jänner 2018, zu der der Beschwerdeführer selbst in Begleitung seines rechtsfreundlichen Vertreters erschienen ist.
Ein Vertreter der belangten Behörde blieb der Verhandlung entschuldigt fern.
Der Beschwerdeführer legte in der Verhandlung detailliert die Vorgeschichte betreffend die Kontrolle vom 16. Jänner 2017 und seine diesbezüglichen Bedenken dar.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Gemäß § 24 Abs. 4 letzter Satz FSG ist dem Besitzer der Lenkberechtigung, der innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge leistet, die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Die Entziehung der Lenkberechtigung gemäß dem letzten Satz des § 24 Abs. 4 FSG setzt die Rechtskraft des Aufforderungsbescheides voraus. Vor einer Entziehung der Lenkberechtigung nach dieser Bestimmung ist daher lediglich zu prüfen, ob ein Aufforderungsbescheid in Rechtskraft erwachsen ist und – nach Ablauf der in diesem Bescheid gesetzten Frist - bis zur Erlassung des

erstinstanzlichen Entziehungsbescheides die Aufforderung befolgt wurde oder nicht. Die Rechtmäßigkeit des rechtskräftigen Aufforderungsbescheides kann jedoch im Entziehungsverfahren nicht mehr überprüft werden (VwGH 25.2.2003, 2001/11/0179; 20.4.2004, 2004/11/0015, 28.6.2005, 2005/11/0052 u.a.).

Wie sich aus den unter II getroffenen Feststellungen ergibt, ist der an den Beschwerdeführer gerichtete Aufforderungsbescheid in Rechtskraft erwachsen. Da der Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht zugesprochen wurde, bedurfte es ggst. nicht der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich über die Beschwerde gegen den Aufforderungsbescheid, damit dieser Rechtskraft erlangte, wobei jedoch in diesem Zusammenhang festzuhalten ist, dass auch über die gegen den Aufforderungsbescheid eingebrachte Beschwerde zwischenzeitlich abweisend entschieden worden ist. Damit ist die eine Voraussetzung für den Entzug der Lenkberechtigung nach § 24 Abs. 4 letzter Satz FSG erfüllt.
Der Beschwerdeführer hat die bescheidmäßig geforderte volle VPU zwischenzeitlich nicht vorgelegt, sodass auch die zweite Voraussetzung für den Entzug der Lenkberechtigung gemäß § 24 Abs. 4 letzter Satz FSG vorliegt.
Dadurch war die belangte Behörde aufgrund der zur Anwendung gelangenden gesetzlichen Bestimmung verpflichtet, den bei Vorliegen der oben dargelegten Voraussetzungen folgenden Entzug der Lenkberechtigung mittels Bescheid auszusprechen.

Eine abgesonderte Entscheidung über den Antrag der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, konnte aufgrund der Sachentscheidung unterbleiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Formalentzug gemäß § 24 Abs. 4 letzter Satz FSG ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß